

Steuerliche Informationen im III. Quartal 2015

Steuertermine

Für die anstehenden Steuertermine besuchen Sie uns bitte im Mandantenbereich unserer Internetseite unter www.wp-hoefmann.de im Abschnitt „Aktuelles“, wo wir die wichtigsten Steuertermine tagesaktuell veröffentlichen.

Anteil an Komplementär-GmbH als Sonderbetriebsvermögen II

Zusätzlich zu den im Gesamthandseigentum der Mitunternehmer stehenden Wirtschaftsgüter gehören zum notwendigen Betriebsvermögen einer gewerblich tätigen Personengesellschaft auch solche Wirtschaftsgüter, die einem Mitunternehmer gehören, wenn sie geeignet und bestimmt sind, dem Betrieb der Personengesellschaft (Sonderbetriebsvermögen I) oder der Beteiligung des Gesellschafters an der Personengesellschaft (Sonderbetriebsvermögen II) zu dienen.

Es war u. a. streitig, ob ein Anteil von 5 % am Nennkapital der Komplementär-GmbH notwendiges Sonderbetriebsvermögen II des zu 5 % an der GmbH & Co. KG beteiligten Kommanditisten ist, auch wenn der Kommanditist nicht an der Geschäftsführung der Komplementär-GmbH beteiligt ist und somit keinen besonderen Einfluss auf die Geschäftsführung der KG ausüben kann.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Beteiligung des Kommanditisten an einer nur geschäftsführenden Komplementär-GmbH grundsätzlich nicht dem Sonderbetriebsvermögen II zuzuordnen ist, wenn der Kommanditist aufgrund der Höhe seiner Beteiligung keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der KG nehmen kann. Eine Minderheitsbeteiligung des Kommanditisten an der geschäftsführenden Komplementär-GmbH von weniger als 10 % ist folglich nicht dem Sonderbetriebsvermögen II zuzuordnen, wenn in Angelegenheiten der Gesellschaft die Abstimmung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt.

Keine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter

Die Absetzung für Abnutzung (AfA) bemisst sich nach der betriebsgewöhnlichen technischen oder wirtschaftlichen Abnutzung des Wirtschaftsguts, der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Es können jedoch Umstände eintreten, die zu einer außergewöhnlichen wirtschaftlichen oder technischen Abnutzung führen. Dieser Abnutzung wird durch eine außergewöhnliche Absetzung (AfaA) Rechnung getragen. Die AfaA ist bei beweglichen, bei immateriellen und bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern zulässig. Voraussetzung für die AfaA ist das Vorliegen einer außergewöhnlichen Abnutzung. Davon ist immer dann auszugehen, wenn ein außergewöhnliches Ereignis eintritt, das den Substanzwert des Wirtschaftsguts verringert oder seine Nutzungsdauer verkürzt.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat entschieden, dass die AfaA nur für abnutzbare Wirtschaftsgüter, nicht dagegen für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter, wie Grund und Boden, gilt. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Veräußerungsgewinn auch bei nicht abzugsfähiger AfA zu versteuern

Unangemessene Repräsentationsaufwendungen sind als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu werten und dürfen den Gewinn nicht mindern. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um die Behandlung des Veräußerungsgewinns eines Wohnmobils, das ein Handelsvertreter als mobiles Verkaufsbüro 2001 für 170 TDM gekauft hatte. Die Aufwendungen für das Wohnmobil einschließlich der Absetzungen für Abnutzung (AfA) wurden wegen des unangemessenen Repräsentationsaufwands zu 40 % als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt. Als er 2006 das Wohnmobil mit einem Gewinn von 25 TEUR verkaufte, wollte er 40 % hiervon nicht versteuern, weil die AfA insoweit auch nicht als Betriebsausgabe abgezogen

ECKHARD HÖFTMANN
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A ABS. 3 WPO)

DR. BJÖRN HÖFTMANN
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A ABS. 3 WPO)

HAMBURG:
ADMIRALITÄTSTRASSE 4
20459 HAMBURG

TELEFON:
040 / 29 80 08- 0
TELEFAX:
040 / 29 80 08- 29

SCHWERIN:
KIELER STRASSE 31
19057 SCHWERIN

TELEFON:
0385 / 489 59- 0
TELEFAX:
0385 / 489 59- 14
STB ECKHARD HÖFTMANN

INTERNET:
WWW.WP-HOEFTMANN.DE

RECHTSVERHÄLTNISSE:
PARTNERSCHAFT MBB
AMTSGERICHT HAMBURG
PR 252

worden war. Das Gericht bestätigte aber seine ständige Rechtsprechung, dass Veräußerungsgewinne auch dann in voller Höhe zu versteuern sind, wenn die AfA ganz oder teilweise nicht abzugsfähig war.

Liquidationsbesteuerung im Insolvenzplanverfahren

Bei der Ermittlung des Abwicklungsgewinns bei der Liquidation einer Kapitalgesellschaft sind Sondervorschriften zu beachten. Die Körperschaftsteuerpflicht endet erst, wenn die Liquidation rechtsgültig abgeschlossen ist. Folglich unterliegt auch der im gesamten Abwicklungszeitraum erzielte Gewinn der Körperschaftsteuer. Zur Ermittlung des Gewinns ist das Abwicklungs-Endvermögen dem Abwicklungs-Anfangsvermögen gegenüberzustellen. Der Besteuerungszeitraum umfasst grundsätzlich den gesamten Abwicklungszeitraum, soll aber drei Jahre nicht übersteigen. Die Finanzverwaltung kann den Besteuerungszeitraum verlängern, wenn die Liquidation innerhalb der drei Jahre noch nicht beendet ist. Wird eine Verlängerung von der Finanzverwaltung nicht bewilligt, ist die Besteuerung auf den Ablauf des Drei-Jahres-Zeitraums vorzunehmen. Die weiteren Besteuerungszeiträume erstrecken sich dann jeweils wieder über ein Jahr.

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Sonderregelungen zur Liquidationsbesteuerung die Auflösung der GmbH und die anschließende tatsächliche Liquidation sind. Die Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens begründet z.B. noch keine Liquidation der GmbH. Ist das Insolvenzplanverfahren auf die Fortsetzung der GmbH gerichtet, kommt die Liquidationsbesteuerung nicht in Betracht.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Investitionsabzugsbetrag ohne gewerbsteuerliche Auswirkung vor Beginn der Gewerbesteuerpflicht

Die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags kann sich nur ab Beginn der Gewerbesteuerpflicht gewerbsteuerlich auswirken. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs im Fall einer Personengesellschaft, die mit Vertrag vom 30. Dezember gegründet, aber erst später eingetragen wurde und auch dann erst ihre Tätigkeit aufnahm.

Die sachliche Gewerbesteuerpflicht beginnt erst, wenn alle tatbestandlichen Voraussetzungen eines Gewerbebetriebs erfüllt sind. Gegenstand der Gewerbesteuer ist nur der auf den laufenden Betrieb entfallende, durch eigene gewerbliche Leistung entstandene Gewinn. Besteht keine sachliche Gewerbesteuerpflicht, kann weder ein Gewerbesteuermessbetrag noch Gewerbesteuer festgesetzt und auch kein vorzugsfähiger Gewerbeverlust festgestellt werden.

Veruntreute Fremdgelder nicht steuerbar

Ein Rechtsanwalt ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung. Er betrieb den Forderungseinzug ärztlicher Honorare gegenüber säumigen Patienten und forderte bei diesen Patienten neben dem Rechnungsbetrag des jeweiligen Arztes auch sein Anwaltshonorar gegenüber seinem Mandanten als auch seine Auslagen ein. Mit dem Mandanten war vereinbart, dass er die beigetriebenen Geldbeträge erst dann an diesen weiterzuleiten hatte, wenn die Beträge entweder vollständig eingegangen waren oder eine weitere Beitreibung endgültig aussichtslos war. Teile der Fremdgelder verwendete der Rechtsanwalt, um hieraus seine eigenen Betriebsausgaben und Lebenshaltungskosten zu bestreiten. Das Finanzamt behandelte die veruntreuten Gelder als Betriebseinnahmen.

Der Bundesfinanzhof bestätigte seine ständige Rechtsprechung, dass Fremdgelder, die ein Rechtsanwalt in fremdem Namen und für fremde Rechnung auf Grundlage einer Inkassovollmacht vereinnahmt hat, auch dann als durchlaufende Posten zu behandeln sind, wenn diese Gelder bewusst nicht auf einem Anderkonto, sondern auf einem betrieblichen Geschäftskonto vereinnahmt werden, um dessen Minussalden auszugleichen. Dies gilt selbst dann, wenn er bereits bei der Vereinnahmung beabsichtigt, diese Beträge für eigene Zwecke zu verbrauchen. Die unrechtmäßige Verwendung der Fremdgelder führt nicht zu steuerbaren Einkünften in Höhe der veruntreuten Beträge, weil er die Fremdgelder nicht im Rahmen seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt, sondern durch privat veranlasste Straftaten erlangt.

Versteuerung von umgetauschten Argentinien-Anleihen

Ein Kapitalanleger tauschte im Jahr 2005 Staatsanleihen gegen „EO-Units“ der Republik Argentinien. Sie sind, wie von Anfang an vorgesehen, in „Par-Schuldverschreibungen“ und „GDP-Bonds“ umgetauscht worden. Für die „Par-Schuldverschreibungen“ waren gestaffelte Zinssätze vereinbart. Erträge der „GDP-Bonds“ waren von der Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts der Republik Argentinien abhängig. Sie waren zunächst an die „Par-Schuldverschreibungen“ gekoppelt und wurden ein halbes Jahr nach dem ersten Abrechnungsjahr von ihnen getrennt.

Das Finanzamt behandelte im Jahr 2007 den Verkauf der „Par-Schuldverschreibungen“ als Finanzinnovationen ohne Emissionsrendite. Dies führte zur Versteuerung der Differenz zwischen den An- und Verkaufskosten der Wertpapiere (Marktrendite).

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Auffassung nicht. Er stellte fest, dass die Höhe der Kapitalerträge aus den „Par-Schuldverschreibungen“ zunächst von ungewissen Ereignissen abhing. Für die „Par-Schuldverschreibungen“ waren gestaffelte Zinssätze und für die „GDP-Bonds“ Erträge nach der Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts der Republik Argentinien zugesagt worden. Dadurch liegt für die Zeit der Koppelung der Wertpapiere miteinander keine von vornherein bezifferbare Emissionsrendite vor.

Nach der Entkoppelung von den „GDP-Bonds“ scheidet außerdem eine Besteuerung nach der Marktrendite aus, da das Entgelt für die Kapitalüberlassung und der Vermögenszuwachs rechnerisch eindeutig bestimmbar waren.

Da die Veräußerung der „Par-Schuldverschreibungen“ nach einem Zeitraum von mehr als einem Jahr erfolgte, konnte es auch nicht zu einer Versteuerung eines privaten Veräußerungsgeschäfts kommen.

Verkauf unter aufschiebender Bedingung innerhalb der Veräußerungsfrist

Auch wenn beim Verkauf eines Grundstücks der Zeitpunkt einer aufschiebenden Bedingung außerhalb der Zehnjahresfrist liegt, kann nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vorliegen.

Ein Grundstückseigentümer hatte seine Immobilie im März 1998 erworben und mit Vertrag aus dem Januar 2008, also innerhalb der Zehnjahresfrist, wieder veräußert. Die Wirksamkeit des Vertrags war vom Vorliegen einer behördlichen Bescheinigung abhängig. Diese Bescheinigung wurde erst im Dezember 2008, also nach Ablauf der Zehnjahresfrist erteilt.

Die Zehnjahresfrist richtet sich grundsätzlich nach dem obligatorischen Rechtsgeschäft (Datum des Vertragsabschlusses). Auch ein unter einer aufschiebenden Bedingung abgeschlossenes Rechtsgeschäft ist mit seiner Vornahme vollendet und damit auch steuerlich bindend. Nur eine Vereinbarung, die die beiderseitige Bindung der Vertragsparteien verhindert, kann ein Aufschieben der Zehnjahresfrist bewirken. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Vertrag durch einen vollmachtlosen Vertreter später genehmigt werden muss.

Voraussetzung für Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer (Altfälle)

Bis zum Jahre 2000 galt für Gewinnausschüttungen (Dividenden) von Kapitalgesellschaften das sog. Anrechnungsverfahren. Bei der Festsetzung der Einkommensteuer konnten die gezahlten Körperschaftsteuern pauschal in Höhe von 3/7 der Einnahmen angerechnet werden, mussten aber auch zugleich als Einnahme versteuert werden.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall für die Jahre 1995 und 1996 ging es um einen Gesellschafter, der Dividenden einer in einem EU-Land ansässigen Kapitalgesellschaft versteuern musste. Er beantragte die Anrechnung der von der Kapitalgesellschaft gezahlten ausländischen Körperschaftsteuer.

Das Gericht entschied, dass bis zum Veranlagungszeitraum 1995 eine Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer bei entsprechendem Nachweis und Erfüllung weiterer Bedingungen möglich war, und zwar auch dann, wenn die anzurechnende Körperschaftsteuer selbst nicht als Einnahme, sondern nur die ausgezahlte Dividende versteuert wurde. 1996 wurde das Gesetz dahingehend geändert, dass die Körperschaftsteuer nur anrechenbar war, wenn sie auch als Einnahme erfasst wurde. Im entschiedenen Fall hatte der Gesellschafter aber den Nachweis der gezahlten Körperschaftsteuern nicht erbringen können und war deshalb mit seiner Klage gescheitert.

Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen nur bei unmittelbarer Verwendung des Darlehens für die Einkünfteerzielung

Der Abzug von Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung setzt voraus, dass die entsprechenden Darlehensmittel unmittelbar zur Erzielung von Einkünften eingesetzt werden. An dieser Beurteilung ändert sich nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs auch nichts, wenn Aufwendungen für ein vermietetes Objekt zunächst aus Eigenmitteln finanziert werden und dafür später ein Darlehen zur Finanzierung von nicht der Einkünfteerzielung dienenden Aufwendungen aufgenommen werden muss.

Keine missbräuchliche Gestaltung bei Zahlung einer Vorabverwaltungsgebühr vor Einführung der Abgeltungsteuer

Zum 01.01.2009 ist die Abgeltungsteuer eingeführt worden. Seitdem gilt ein Abzugsverbot für die tatsächlich angefallenen Werbungskosten. Es kann nur noch ein Sparer-Pauschbetrag von 801 € bei Ledigen und 1.602 € bei zusammenveranlagten Ehegatten abgezogen werden.

Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob es Gestaltungsmissbrauch war, dass ein Steuerzahler im November 2007 eine Vorabverwaltungsgebühr gezahlt hatte, die er als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend machte. Er hatte im Juni 2007 einen Vertrag mit einer 30-jährigen Laufzeit abgeschlossen. Neben einer Einmalzahlung musste er über die Dauer von 30 Jahren monatlich einen Betrag entrichten. Das Finanzamt betrachtete die Gebühr als Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten.

Der BFH sieht in der Zahlung einer Vorabverwaltungsgebühr im Rahmen eines über 30 Jahre laufenden Anlageprogramms keinen Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten. Die Vorabverwaltungsgebühr war gemäß Vertrag unabhängig von der Art und Weise der Anlage des Kapitals zu leisten, so dass die Gebühr in keinem konkreten Zusammenhang mit einer noch zu beschaffenden Kapitalanlage stand.

Abzugsfähigkeit einer Einbauküche in einer vermieteten Wohnung

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht hat entschieden, dass eine Einbauküche grundsätzlich nicht einheitlich als Sachgesamtheit zu erfassen ist. Es sind die Einzelbestandteile zu bewerten.

Für die Praxis hat das Urteil folgende Auswirkungen:

- Herd und Spüle sind unselbstständige Gebäudebestandteile. Lässt der Vermieter Herd und Spüle erstmals einbauen, liegen Herstellungskosten des Gebäudes vor. Die Aufwendungen sind über die zeitanteilige Abschreibung zu berücksichtigen. Werden Herd und Spüle ersetzt, so führt dies in der Regel zu sofort als Werbungskosten zu berücksichtigendem Erhaltungsaufwand.
- Aufwendungen für austauschbare Elektrogeräte (z. B. Kühlschränke, Dunstabzugshauben) sowie für die übrigen Einbaumöbel sind über die Abschreibung als Werbungskosten zu berücksichtigen. Für die Höhe der Abschreibung ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgebend. Sollte der Wert des einzelnen Gerätes geringer als 410 € (netto) sein, liegt ein geringwertiges Wirtschaftsgut vor. Dann ist die Sofortabschreibung im Jahr der Anschaffung möglich. Bei einer umsatzsteuerfreien Vermietung ohne Vorsteuerabzugsberechtigung liegt bis zu einem Bruttowert von 487,90 € ein geringwertiges Wirtschaftsgut vor.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Spende an Vorstiftung steuerlich nicht abzugsfähig

Der BFH hat entschieden, dass die Spende in das Stiftungskapital einer erst in Gründung befindlichen Stiftung nicht als Sonderausgabe geltend gemacht werden kann.

Im Urteilsfall hatte ein Steuerpflichtiger in eine Vorstiftung, also vor dem Bescheid über die Anerkennung der Stiftung, eine Spende getätigt.

Voraussetzungen für den Spendenabzug an eine EU-/EWR-Stiftung

Maßgeblich für die Überprüfung der Voraussetzungen zum Sonderausgabenabzug einer Spende ist das deutsche Steuerrecht. Das gilt auch für Zuwendungen an eine im EU-/EWR-Raum ansässige Einrichtung, die in ihrem Sitzstaat den dort für das Gemeinnützigkeitsrecht geltenden nationalen Vorschriften unterliegt. Danach muss u. a. ihre tatsächliche Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke gerichtet sein. Erforderliche Nachweise sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben zu führen. Bei Zweifeln der deutschen Steuerbehörde ist ihr ein im Ansässigkeitsstaat der Stiftungsbehörde einzureichender Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Verpflichtung zum Nachweis trifft in diesen Fällen nicht den Zuwendungsempfänger, sondern den inländischen Spender.

Die für den inländischen Spendenabzug erforderliche Bescheinigung muss nicht dem in Deutschland zu verwendenden amtlichen Vordruck entsprechen. Als wesentlicher Inhaltsbestandteil muss sich aber daraus ergeben, dass der Zuwendungsempfänger den Spendeneingang bestätigt. Außerdem hat er zu versichern, dass der satzungsmäßige Zweck verfolgt und die Spende ausschließlich dafür eingesetzt wird. Mit der Erklärung übernimmt der Spendenempfänger die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen.

Können die Nachweise nicht beigebracht werden, ist der Spendenabzug abzulehnen. Durch die hohen Anforderungen wird zwar die EU-rechtlich zu beachtende Kapitalverkehrsfreiheit eingeschränkt, dies ist aber zur Gewährleistung der Steueraufsicht und Steuerkontrolle gerechtfertigt und wird vom Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil auch nicht als unverhältnismäßig angesehen.

Sind Scheidungskosten eine außergewöhnliche Belastung?

Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) sind ab dem Veranlagungszeitraum 2013 vom Abzug als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerzahler Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Seit dieser Gesetzesänderung wird kontrovers diskutiert, wie Scheidungskosten zu behandeln sind. Auch die bisher bekannt gewordenen Urteile einiger Finanzgerichte sind uneinheitlich.

Die Finanzgerichte Münster und Rheinland-Pfalz sind der Auffassung, dass Scheidungskosten auch ab 2013 eine außergewöhnliche Belastung darstellen, weil die Scheidung die Existenzgrundlage betrifft. Dagegen entschieden das Niedersächsische und das Sächsische Finanzgericht, dass die Kosten eines Scheidungsverfahrens ab 2013 nicht mehr als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden können.

Der Bundesfinanzhof muss diese uneinheitliche Rechtsauslegung nun klären.

Aufwendungen für die Betreuung eines Haustieres sind steuerbegünstigt

Aufwendungen für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die im Haushalt des Steuerzahlers erbracht werden, sind steuerbegünstigt. Auf Antrag ermäßigt sich die Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen, höchstens um 4.000 €. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist, dass der Steuerzahler von einem selbstständig tätigen Dienstleister eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Bankkonto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Barzahlungen sind nicht begünstigt. Zu den Dienstleistungen gehören Tätigkeiten, die gewöhnlich durch die Mitglieder des Privathaushalts erledigt werden, wie z. B. Reinigen der Wohnung durch eine Gebäudereinigungsfirma oder die Gartenpflege durch eine Gärtnerei. Der Begriff „haushaltsnahe Dienstleistung“ ist gesetzlich nicht näher bestimmt, lässt Interpretationsspielraum.

Das Finanzgericht Düsseldorf fasst den Begriff weit und entschied, dass entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung Tierbetreuungskosten, die im Haushalt des Halters anfallen, als Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen anzuerkennen sind.

Aufwendungen für eine außerhäusliche Betreuung des Tieres (z. B. fürs „Gassi gehen“) sind nach diesem Urteil weiterhin nicht begünstigt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kürzung der Verpflegungspauschale bei Verpflegung im Flugzeug o.ä.

Zu den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mahlzeiten gehören auch die z. B. im Flugzeug, im Zug oder auf einem Schiff im Zusammenhang mit der Beförderung unentgeltlich angebotenen Mahlzeiten, sofern die Rechnung für das Beförderungsticket auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und von diesem dienst- oder arbeitsrechtlich erstattet wird. Die Verpflegung muss dabei nicht offen auf der Rechnung ausgewiesen werden. Lediglich dann, wenn z. B. anhand des gewählten Beförderungstarifs feststeht, dass es sich um eine reine Beförderungsleistung handelt, bei der keine Mahlzeiten unentgeltlich angeboten werden, liegt keine Mahlzeitengestellung vor.

Das Bundesministerium der Finanzen hat jetzt klar gestellt, dass Chips, Salzgebäck, Schokowaffeln, Müsliriegel und ähnliche Knabberereien im Flugzeug, Zug oder Schiff nicht die Kriterien einer Mahlzeit erfüllen und deshalb nicht zu einer Kürzung der Verpflegungspauschale führen.

Werbungskostenabzug für vom Arbeitnehmer zu tragende Benzinkosten bei Versteuerung der Privatnutzung nach der 1 %-Regelung

Einem Arbeitnehmer wurde von seinem Arbeitgeber ein betriebliches Fahrzeug auch zur Nutzung für private Zwecke zur Verfügung gestellt. Der Arbeitgeber ermittelte den vom Arbeitnehmer zu versteuernden geldwerten Vorteil für die private Nutzung nach der 1 %-Regelung. Die Besonderheit der Vereinbarung bestand darin, dass der Arbeitnehmer die Benzinkosten für das Fahrzeug selbst zu tragen hatte.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Düsseldorf war streitig, ob der Arbeitnehmer die von ihm gezahlten Benzinkosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ansetzen kann. Das Gericht entschied, dass auch bei Anwendung der 1 %-Regelung die individuell vom Arbeitnehmer getragenen Benzinkosten als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Dies gilt für die auf berufliche Fahrten entfallenden Benzinkosten und für die für Privatfahrten aufgewendeten Benzinkosten.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Keine Lohnsteuerpauschalierung bei geringfügiger Beschäftigung eines GmbH-Alleingeschafters

Das Einkommensteuergesetz regelt ein vereinfachtes Verfahren für die Erhebung der Lohnsteuer bei Arbeitnehmern, die nur gelegentlich oder in geringem Umfang beschäftigt werden (Pauschalierung z. B. für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte). Die Lohnsteuer wird bei der Pauschalierung mit festen Steuersätzen ermittelt. Das bestehende Wahlrecht muss nicht einheitlich für alle betroffenen Arbeitnehmer ausgeübt werden. Die Lohnsteuer kann von einem Teil der Arbeitnehmer individuell erhoben und bei anderen Arbeitnehmern pauschal ermittelt werden. Eine Pauschalierung der Lohnsteuer ist.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat in einem rechtskräftigen Urteil entschieden, dass für die geringfügige Beschäftigung eines alleinigen Gesellschafters einer GmbH die Pauschalierung der Lohnsteuer nicht zulässig ist.

Zweijährige Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuerermäßigungsverfahren

Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem Schreiben als Starttermin für das Verfahren der zweijährigen Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren den 01. Oktober 2015 festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt können Arbeitnehmer den Antrag auf Eintragung eines Freibetrags für einen

Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren mit Wirkung ab dem 01. Januar 2016 bei ihrem Wohnsitzfinanzamt stellen.

Kindergeldanspruch für beschäftigungslos selbstständig tätiges Kindes

Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Kindergeldanspruch. Dies ist dann der Fall, wenn das Kind nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei der Agentur für Arbeit im Inland als arbeitsuchend gemeldet ist.

Der Bundesfinanzhof hat hierzu entschieden, dass eine Beschäftigungslosigkeit auch dann vorliegt, wenn das Kind selbstständig tätig ist, aber nur gelegentlich und weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeitet. Dies gilt auch dann, wenn die aus der Tätigkeit erzielten Einkünfte die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des Sozialgesetzbuches nicht übersteigen.

Elektronische Einkommensteuererklärung: Nachträgliche Korrektur bei schlichtem „Vergessen“ möglich

Steuerbescheide sind aufzuheben oder zu ändern, soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer niedrigeren Steuer führen und den Steuerzahler kein grobes Verschulden daran trifft, dass die Tatsachen oder Beweismittel erst nachträglich bekannt werden.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das schlichte „Vergessen“ des Eintrags selbst ermittelter Besteuerungsgrundlagen in die entsprechende Anlage zu einer elektronischen Einkommensteuererklärung nicht grundsätzlich als grob fahrlässig anzusehen ist. Am Computerbildschirm könne ein Überblick über die ausfüllbaren Felder der elektronischen Steuererklärung mitunter schwieriger zu erlangen sein, als in einer Steuererklärung in Papierform. Ist dies so zu sehen, können die vergessenen Tatsachen auch dann noch berücksichtigt werden, wenn sie dem Finanzamt erst nach Bestandskraft der Steuerveranlagung mitgeteilt werden.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Ein Steuerzahler hatte einen steuerlich berücksichtigungsfähigen Verlust aus der Auflösung einer GmbH erzielt. Sein Berater vergaß, den von ihm persönlich berechneten Verlust in das entsprechende Feld der elektronischen Steuererklärung einzutragen, sodass das Finanzamt die Veranlagung ohne den Verlust durchführte. Das Finanzamt lehnte den später gestellten Antrag auf Berücksichtigung des Verlusts wegen groben Verschuldens ab.

Feststellung eines Verlustvortrags unabhängig von Verjährung des Einkommensteuerbescheids bei erstmaliger Veranlagung möglich

Eine Steuerpflichtige, die nicht zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet war, erklärte in den Einkommensteuererklärungen 2005 bis 2007, die sie erst im Jahr 2012 beim Finanzamt einreichte, Aufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten ihrer künftigen Arbeitnehmertätigkeit. Das Finanzamt lehnte die Einkommensteuerveranlagungen ab, weil die Steuererklärungen nicht innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums eingereicht worden waren und deswegen Festsetzungsverjährung eingetreten war. Die Steuererklärung 2007 hätte bis zum 31.12.2011 beim Finanzamt eingehen müssen.

Der Bundesfinanzhof entschied aber zugunsten der Steuerpflichtigen. Die Einkommensteuerveranlagungen durften zwar nicht mehr durchgeführt werden, aber die entstandenen Kosten konnten trotzdem noch für 2005 bis 2007 als Verlustvortrag in gesonderten Bescheiden festgestellt werden. Für den Verlustvortrag gilt in den Fällen, in denen der Steuerzahler nicht zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet ist (sog. Antragsveranlagung), in Summe eine Verjährungsfrist von sieben Jahren. Die Steuerpflichtige konnte die jetzt festgestellten Verlustvorträge mit ihren späteren positiven Einkünften steuermindernd verrechnen.

Zurzeit gibt es Bestrebungen des Gesetzgebers, dieses Urteil außer Kraft zu setzen. Sollte es Bestand haben, können bis Ende 2015 vorweggenommene Werbungskosten, insbesondere Kosten eines Studiums, noch für Jahre ab 2008 geltend gemacht und ein Bescheid über die Feststellung eines Verlustvortrags beantragt werden, wenn für die Jahre bisher keine Einkommensteuererklärung abzugeben war. Das Finanzamt wird entsprechende Anträge bei Aufwendungen für ein Erststudium zwar ablehnen. Hiergegen sollte unter Hinweis auf die ungeklärte Frage der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesänderung Einspruch eingelegt werden, der dann bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ruht.

Zur Änderbarkeit von vor dem 19.12.2006 festsetzungsverjährten Einkommensteuerbescheiden wegen verdeckter Gewinnausschüttung

Ändert oder erlässt das Finanzamt einen Steuerbescheid gegenüber einer Körperschaft hinsichtlich der Berücksichtigung einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA), kann ein Einkommensteuerbescheid gegenüber dem Gesellschafter, dem die vGA zuzurechnen ist, erlassen, aufgehoben oder geändert werden. Dafür hat das Finanzamt ab Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids ein Jahr Zeit. Diese Regelung gilt erstmals für nach dem 18.12.2006 erlassene, aufgehobene oder geänderte Körperschaftsteuerbescheide. Das gilt auch dann, wenn mit einem solchen Bescheid vor dem 19.12.2006 ergangene Körperschaftsteuerbescheide geändert werden.

Allerdings liegt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot vor, wenn im Zeitpunkt der Einführung der Regelung, also am 18.12.2006, die Festsetzungsverjährung für den Einkommensteuerbescheid des Gesellschafters schon eingetreten war.

Aus verfahrensrechtlichen Gründen konnte der Bundesfinanzhof keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen. Zunächst muss noch einmal das Finanzgericht entscheiden.

Gewährung eines zinslosen Darlehens schenkungsteuerpflichtig

Wird ein Darlehen zinslos gewährt, ist Gegenstand der steuerpflichtigen Schenkung der kapitalisierte Nutzungsvorteil. Die Nutzungsmöglichkeit durch den Empfänger muss nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs dem Verzicht auf die Nutzung durch den Zuwendenden entsprechen. Dafür reicht die objektive Möglichkeit, das Kapital auf beliebige Weise anderweitig gewinnbringend anzulegen.

Der Empfänger eines zinslosen Darlehens erhält durch das Recht, das als Darlehen überlassene Kapital unentgeltlich zu nutzen, eine Vermögensmehrung, die der Schenkungsteuer unterliegt. Die Minderung des Vermögens des Zuwendenden besteht darin, dass er auf einen Ertrag verzichtet, den er bei verkehrsüblichem Verhalten gezogen hätte. Der Verzicht auf die zum Vermögen des Darlehensgebers gehörende Nutzungsmöglichkeit ist eine Vermögensminderung.

Steuerschuldner der auf einer Unterbewertung von Gesellschaftsanteilen eines ausscheidenden Gesellschafters beruhenden Schenkungsteuer

Trotz der Leistung von Abfindungszahlungen kann sich für Erwerber von Gesellschaftsanteilen an Personen- oder Kapitalgesellschaften nach dem Gesetz ein schenkungsteuerlicher Tatbestand ergeben. Er entsteht dadurch, dass der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters den steuerlich berechneten Wert seines Gesellschaftsanteils unterschreitet. Die Bewertung hat nach den besonderen Bewertungsvorschriften des Erbschaftsteuergesetzes zu erfolgen.

Steuerschuldner ist im Regelfall der Erwerber, im Fall eines schenkweisen Erwerbs auch der Schenker. Die Gesellschaft kann in derartigen Fallkonstellationen nicht Steuerschuldnerin sein. Entscheidend ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs allein, dass der Anteil direkt und ohne Beteiligung der Gesellschaft vom ausscheidenden Gesellschafter auf den Anteilserwerber übergeht. Auch die Zwischenschaltung eines Treuhänders aus gesellschaftsrechtlichen Gründen ändert nichts an dieser Beurteilung.

Europäische Erbrechtsverordnung gilt ab 17.08.2015

Ab dem 17.8.2015 gilt die Europäische Erbrechtsverordnung, die regelt, welches nationale Erbrecht auf einen internationalen Erbfall in der EU (außer im Vereinigten Königreich, Irland und Dänemark) anzuwenden ist.

Nach bisherigem deutschen Recht unterliegt die Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes angehörte. War der Erblasser Deutscher, galt also bisher deutsches Erbrecht, was sich nunmehr ändert.

Ab dem 17.08.2015 unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Dies wird anhand der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt; dabei wird festgestellt, wo sich der Schwerpunkt der sozialen Kontakte insbesondere in familiärer und beruflicher Hinsicht befindet. Als nicht nur vorübergehend gilt stets und von Beginn an ein beabsichtigter zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer.

Ausländische Regelungen zur gesetzlichen Erbfolge können erheblich von den deutschen erbrechtlichen Regelungen abweichen, z. B. hinsichtlich der Möglichkeit der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments oder im Pflichtteilsrecht.

Wer nach den genannten Kriterien seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben könnte, sollte deshalb kurzfristig seine Nachlassplanung überprüfen und ggf. über neue Möglichkeiten der Gestaltung nachdenken.

GmbH & Co. KG: Keine Verpflichtung zur Übersendung des Prüfungsberichts an die Gesellschafter

In einer Publikumsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG folgt aus einer bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Prüfungspflicht nicht die Verpflichtung, den Prüfungsbericht den Kommanditisten mit der Einladung zu der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen hat, zu übersenden. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag allen Gesellschaftern mit der Einladung zu der Gesellschafterversammlung der Entwurf des Jahresabschlusses zu übersenden ist.

Die gesetzliche Vorschrift im GmbH-Gesetz, nach der bei GmbHs neben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht bei bestehender Prüfungspflicht auch der Prüfungsbericht vorzulegen ist, ist nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs ausdrücklich nicht auf GmbH & Co. KGs anwendbar.

Haushaltsscheck-Verfahren: Änderung der Fälligkeiten

Beiträge für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten werden im sogenannten Haushaltsscheck-Verfahren per SEPA-Basislastschriftmandat vom Konto des Arbeitgebers von der Minijob-Zentrale eingezogen. Der Einzug erfolgt nunmehr halbjährlich für die Monate Januar bis Juni am 31. Juli des laufenden Kalenderjahres und für die Monate Juli bis Dezember am 31. Januar des Folgejahres.

Bisher wurden die Beiträge am 15.07. bzw. 15.01. eingezogen. Die Abgaben werden damit rund zwei Wochen später fällig. Der erste Einzug nach der neuen Fälligkeit erfolgt im Juli 2015 für die Abgaben des ersten Halbjahres 2015.

Mindestlohn: Keine Anrechnung von Urlaubsgeld und jährlicher Sonderzahlung

Eine Änderungskündigung, mit der der Arbeitgeber erreichen möchte, dass ein zusätzlich gezahltes Urlaubsgeld und eine jährliche Sonderzahlung auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden, ist unwirksam. So entschied jetzt das Arbeitsgericht Berlin im Fall einer Arbeitnehmerin, die zuletzt für 6,44 € je Stunde beschäftigt war. Nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus betriebsbedingten Gründen und bot die Fortsetzung zu einem Stundenlohn von 8,50 € bei Wegfall der bisher gezahlten Leistungszulage, des zusätzlichen Urlaubsentgelts und der Jahressonderzahlung an.

Das Arbeitsgericht hielt die Änderungskündigung für unwirksam. Der gesetzliche Mindestlohn diene der Vergütung der normalen Arbeitsleistung des Arbeitnehmers. Leistungen, die nicht diesem Zweck dienen, zum Beispiel das zusätzliche Urlaubsentgelt und die Jahressonderzahlung, dürfen nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden. Etwas anderes galt für die als Leistungszulage bezeichnete Zahlung, die mangels anderer Anhaltspunkte in diesem konkreten Fall wohl für die Normalleistungen der Arbeitnehmerin gewährt wurde und damit auf den Mindestlohn anrechenbar war.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
01.07. bis 28.07.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.07. bis 31.12.2014 (x)	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %

(x) Bei Geschäften zwischen Unternehmen, die seit dem 29.07.2014 geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.06.2016 erbracht wird), gelten aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes neue Regelungen:

- Erhöhung des Verzugszinssatzes von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Mahnung ist entbehrlich: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines pauschalen Schadenersatzanspruchs in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).

Alle Angaben nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr